BRÜGG

Verordnung über den Fonds „Rechnungsausgleich Team du Pont“

vom 25. März 2024

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt, gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern folgende

Verordnung über den Fonds „Rechnungsausgleich Team du Pont“

Zweck

Art. 1 Eine der Haupteinnahmequellen des gemeindeeigenen Sozialwerkes „Team du Pont“ sind die Zahlungen der zuweisenden Stellen (IV, FAI etc.). Diese Zuweisungen können von Jahr zu Jahr stark schwanken. Um allfällige Schwankungen aufzufangen, wird der Fonds „Rechnungsausgleich Team du Pont“ gebildet.

Äufnung

Art. 2 Dem Fonds wird ein allfälliger Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung, Funktion 5590 „Sozialprojekt“ gutgeschrieben.

Verwendung

Art. 3 Ein allfälliger Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung, Funktion 5590 „Sozialprojekt“, kann mittels Entnahme aus dem Fonds ausgeglichen werden, sofern der Bestand dafür ausreicht.

Verfügungsrecht

Art. 4 Der Gemeinderat beschliesst die Entnahme gemäss Art. 3 abschliessend.

Verzinsung

Art. 5 Der Bestand des Fonds wird verzinst.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 25. März 2024 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung sind im Nidauer Anzeiger vom 4. April 2024 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 5. April 2024

Historie

Beschluss	*1. Inkraftsetzung / Anpassungen*	*Publikation Nidauer Anzeiger*	*Inkrafttreten*
25.03.2024 GR	1. Inkraftsetzung	04.04.2024	01.01.2023